

07.12.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVPzu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1 sind die Wörter "mit einem Staat" durch die Wörter "von oder nach einem oder durch einen Staat" zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Formulierung bringt klarer zum Ausdruck, daß inländische Unternehmer auch für Transitbeförderungen durch Staaten, die nicht Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind, entsprechende bilaterale Genehmigungen benötigen.

2. Zu § 9

In § 9 ist das Wort "mit" durch die Wörter "von oder nach" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1998

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Durch die neue Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, daß § 9 auch Beförderungen mit Be- oder Entladeort im Heimatstaat eines Unternehmers erfaßt, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat. Wenn z. B. ein polnischer Unternehmer von Polen nach Deutschland Güter befördert, handelt es sich aus seiner Sicht nicht um eine Beförderung "mit" Polen, sondern um grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Deutschland, dessen Ausgangspunkt in Polen liegt.